

Karnevals-Gesellschaft „Holzpoeze Jonge“ 1951 e.V. „Närrische Wurmritter zu Düren“ 1827

Satzung

§1

Name, Sitz, Vertretung und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen:
Karnevalsgesellschaft „Holzpoeze Jonge“ 1951 e.V.
„Närrische Wurmritter zu Düren“ 1827

Die Vereinsfarben sind grün-gold, anderweitige Farben innerhalb des Vereins sind nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes gestattet.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Düren.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nr. 590 eingetragen.
- 3.) Die „Wurmmessergilde“ ist ein Teil der Karnevalsgesellschaft „Holzpoeze Jonge“ 1951 e.V.. Ihre Rechte und Pflichten als „Wurmmessergilde“ sind intern geregelt.
- 4.) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere karnevalistischer Art.
 - a. Förderung des Tanzsportes und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und -umzügen
 - b. Als Verein betreibt er Jugendarbeit im Sinne des Satzungszweckes, dazu fördert er tänzerische Ausbildung des karnevalistischen Tanzsports und weitere Förderung von Mitgliedern
 - c. richtet er Tanzturniere aus
 - d. Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich und seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV
 - e. hält er ständig Kontakt zu entsprechenden in- und ausländischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
 - f. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
 - g. Der Verein kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Vereinen oder Gesellschaften beteiligen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgen.
Das gilt insbesondere bezüglich einer Beteiligung an der „Karnevalistischen 3 GmbH“
 - h. Der Verein unterhält und betreibt das vereinseigene Vereinshaus mit Trainingshalle und Clubraum im Nickepütz 23, 52349 Düren. Die Förderung der tänzerischen Ausbildung im karnevalistischen Tanzsport steht hier im Mittelpunkt. Zudem soll es auch als Treffpunkt für kulturelle Veranstaltungen karnevalistischer Art dienen.

- 5.) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 6.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 7.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 9.) Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder mit dem 1. Schatzmeister oder mit dem 1. Geschäftsführer. Im Innenverhältnis soll bei Verhinderung oder Ausscheidens des 1. Vorsitzenden die Vertretung durch den 2. Vorsitzenden mit dem 1. Schatzmeister oder dem 1. Geschäftsführer erfolgen.
- 10.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme, die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3.) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- 4.) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirates von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3 Rechte der Mitglieder

- 1.) den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 10 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- 2.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung, ab vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben.

§4 Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2.) Das Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln. Soweit es in persönlicher Nutzung ist, ist es bei Beendigung der entsprechenden Tätigkeit bzw. der Mitgliedschaft dem Vorstand in ordentlichem Zustand unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

§5 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1.) Die Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3.) Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Zahlung des Vereinsbeitrages gebunden. Der Beitrag ist bis Ende März des jeweiligen Kalenderjahres zu bezahlen.
- 4.) Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt.
- 5.) Verminderte Beitragszahlung:
 - a) bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte
 - b) Familien zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch erklärten Austritt
 - c) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins
 - b) bewiesenes, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener Anmahnung
- 2.) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung. Dieser Einspruch ist dem Vorsitzenden schriftlich zuzustellen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, auf der dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss, deren Entscheidung endgültig ist.

§7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§8
Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (gem. § 26 BGB) und
dem „Erweiterten Vorstand“

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ gehören an:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Schatzmeister
der 1. Geschäftsführer

Dem „Erweiterten Vorstand“ gehören an:

der Oberwurmschneider
der 1. Präsident
der Jugendvertreter
der 1. Schriftführer

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a) Die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Nebenordnungen.
- b) die Einberufung zur Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- c) Die Verwaltung der Vereinskasse sowie die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben durch den Schatzmeister. Dabei bedürfen alle Zahlungsanweisungen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- d) Das Führen von Rechtsgeschäften. Dabei dürfen rechtsverbindliche Unterschriften nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

Dem Gesamtvorstand obliegt:

Die Mitwirkung und Beratung bei besonders schwierigen Entscheidungen, z.B. Veranstaltung bei besonders aufwendiger Art, Ausschluss eines Mitgliedes u. ä.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit kann vom geschäftsführenden Vorstand eine Ersatzperson bestellt werden.

Von Fall zu Fall können auch andere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.

§9

Der Beirat

1.) Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vizepräsidenten
- b) dem 2. Geschäftsführer / Pressewart
- c) dem 2. Schatzmeister
- d) Literaten
- e) dem 2. Schriftführer
- f) Hausmeister Vereinsheim „Holzpoez“
- g) Wagen- und Bühnenbauer
- h) Turnierleitung
- i) Chronist und Archivar
- j) den Gardeausbildern
- k) den Gardebetreuern
- l) Lager und Zeugwart
- n) Vertreter Jugendvorstand

2.) Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins sowie die Ausführung vom Vorstand bzw. dem Vorstand und dem Beirat gefassten Beschlüsse, insbesondere soweit sie für die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen erforderlich sind.

3.) Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.

4.) Von Fall zu Fall können zu den Beiratssitzungen auch andere Mitglieder des Vereins eingeladen werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist Einspruch nicht möglich.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen bzw. Beschlüsse zur Vereinsauflösung!
- 4.) Anträge, die später als 10 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

5.) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenrevisoren
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Entgegennahme von Jahresberichten von Beiratsmitgliedern
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Wahl des Vorstandes
- g) die Wahl der Beiratsmitglieder
- h) die Bestellung von 2 Kassenrevisoren sowie 2 Ersatzpersonen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- i) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- j) Diskussion und evtl. Beschlussfassung der eingereichten Anträge
- k) Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Absatz c
- l) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) die Gewährung der Ehrenamtspauschale im Einzelfall
- n) Die Beschlussfassung über evtl. Auflösung des Vereins

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Oberwurmschneider, und dessen Verhinderung ein vom Gesamtvorstand bestimmter Stellvertreter.
- 2.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- 3.) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen grundsätzlich einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen durch offene Abstimmung. Auf Antrag kann bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl durchgeführt werden.

- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.
- 5.) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beiratsmitglieder sowie Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 6.) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.

§ 10a

Ehrenamtspauschale / Erstattung von Auslagen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Auslagen von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit stehen und dem Vereinszweck nicht entgegenstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Die Ausgaben müssen vorher mit dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister abgestimmt werden.

Vereinsmitglieder können für besondere, regelmäßig wiederkehrende oder dauerhafte Tätigkeiten eine festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe dieser Vergütung orientiert sich an der steuerlichen Freigrenze für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

Eine Ehrenamtspauschale ist nur dann zu gewähren, wenn die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen.

Die Gewährung der Ehrenamtspauschale erfolgt mit mehrheitlichem Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Als Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK) und im Regionalverband Düren (RVD) ist der Verein verpflichtet, Zwecks Ausstellung von Tanzturnierausweisen sowie bei Beantragung von Ehrungen folgende Daten seiner Mitglieder an den BDK bzw. RVD zu übermitteln:
 - › ☐ Name,
 - › ☐ Vorname,
 - › ☐ Geburtsdatum,
 - › ☐ Geschlecht,
 - › ☐ Dauer der Mitgliedschaft und Tätigkeit im Verein
- 3.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 4.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 6.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 7.) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 12
Schlussbestimmung

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Vereinsauflösung 3 Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Regionalverband Düren, der es ausschließlich für die Zwecke der Jugendbetreuung zu verwenden hat.
- 4.) Für Vorfälle, die in der Satzung nicht geregelt sind, wird auf die gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechts (BGB §§ 21-79) zurückgegriffen.
- 5.) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit der Sinn der Satzung nicht verändert wird, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.



Der Vorstand

Düren, 18. September 2025

D. Kaiser

Dirk Kaiser - 1. Vorsitzender -

Dirk Wildschütz

Dirk Wildschütz - 2. Vorsitzender -

G. Faßbender

Gaby Faßbender - Geschäftsführerin -

Lydia Teixeira

Lydia Teixeira - Schatzmeisterin